

SWT-AöR · Postfach 3440 · 54224 Trier

## **Merkblatt: Amalgamabscheider in Zahnarztpraxen und Zahnkliniken**

Die Verwendung von Quecksilber in Dentalamalgam ist die häufigste Form der Verwendung von Quecksilber in der Europäischen Union und eine erhebliche Umweltverschmutzungsquelle. Die EU-Verordnung 2017/852 sieht vor, dass zahnmedizinische Einrichtungen, in denen Dentalamalgam verwendet oder Dentalamalgamfüllungen oder solche Füllungen enthaltende Zähne entfernt werden, mit Amalgamabscheidern ausgestattet sind. Dies kann direkt an der einzelnen Behandlungseinheit (Einzelabscheider) oder zentral für mehrere Behandlungseinheiten (zentraler Sammelabscheider) erfolgen. Seit dem 1. Januar 2021 ist sicherzustellen, dass alle in Gebrauch befindlichen Amalgamabscheider eine Rückhaltequote von mindestens 95% leisten und die Abscheider nach den Anweisungen der Hersteller gewartet werden. Zudem müssen die Amalgamrückstände von den Zahnärzten ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die Anforderungen an Amalgamabscheider sind in Deutschland in Anhang 50 der Abwasserverordnung festgelegt. Die Inbetriebnahme der Abscheider ist gemäß § 55 LWG für das Land Rheinland-Pfalz der zuständigen abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft (in Trier der SWT AöR) anzuzeigen. Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung der als gefährlich eingestuftten Amalgamabfälle aus dem Amalgamabscheider ergibt sich aus §§ 7, 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Über die angefallenen Abfälle haben die Zahnarztpraxen nach § 49 Abs. 1, 3 KrWG ein Register zu führen, in welchem zumindest Menge, Art und Ursprung der Abfälle zu verzeichnen sind. Eine bestimmte Form der Registerführung ist nicht vorgeschrieben.

### **Das ist für Zahnarztpraxen / Zahnkliniken zu beachten:**

- Anzeigepflicht bei der Inbetriebnahme von Amalgamabscheidern;
- Anzeigepflicht bei Änderung an der Abwasseranlage (z. B. Neukauf einer Behandlungseinheit mit Einzelabscheider);
- Verwendung eines zugelassenen Abscheiders (Prüfzeichen des Deutschen Instituts für Bautechnik). Sollte ein Abscheider keine aktuell gültige Zulassung mehr aufweisen, jedoch ein altes Prüfzeichen besitzen, kann dieser durch den Nachweis einer aktuellen Prüfung ohne Mängel weiterbetrieben werden, solange von der Anlage keine Gefahr für die Umwelt ausgeht;
- Regelmäßige Prüfungen und Wartungen der Amalgamabscheider gemäß Herstellerangaben, mindestens jedoch alle fünf Jahre, (gemäß Anhang 50 der Abwasserverordnung);
- Fach- und sachgerechte Entsorgung von Amalgamabfällen;
- Dokumentation von Wartungen und Prüfungen (Aufbewahrung für mindestens 5 Jahre) sowie der fachgerechten Entsorgungen (Aufbewahrung für mindestens 3 Jahre).

**Die Inbetriebnahme, der Weiterbetrieb, die Stilllegung eines Amalgamabscheiders oder eine Erklärung, dass kein amalgamhaltiges Abwasser anfällt, können Trierer Zahnarztpraxen und Zahnkliniken über folgendes Formular der SWT AöR anzeigen bzw. rückmelden:**

SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier

Hausanschrift:  
Ostallee 7-13 · 54290 Trier  
Lieferanschrift: Warenannahme  
Ostallee 19-21 · 54290 Trier

T 0651 717-0  
F 0651 717-199  
Info@swt.de  
www.swt.de

Sparkasse Trier  
SWIFT-Code TRISDE55  
IBAN: DE81 5855 0130 0000 2097 00

Vorstand:  
Arndt Müller  
Vorsitzender des Verwaltungsrates:  
Wolfram Leibe

Handelsregister:  
HRA 41491  
Amtsgericht Wittlich  
USt.-Id.-Nr.: DE 170 656 571

**SWT AöR**  
**Abwasserlabor**  
**Ostallee 7-13**  
**54290 Trier**

### Anzeige

- über den Einbau- und die Inbetriebnahme
- über die Umsetzung von gebrauchten Amalgamabscheidern
- über den Betreiberwechsel (neuer Betreiber hat Anzeige einzureichen)
- über die Einrichtung weiterer Behandlungsplätze
- über den Austausch von Amalgamabscheidern (gesamte Baugruppe)
- über die Stilllegung von Amalgamabscheidern

gemäß Anhang 50 der Abwasserverordnung (AbwV), § 55 des Landeswassergesetzes –LWG, RLP sowie §§ 16 und 17 der Allgemeine Entwässerungssatzung der SWT AöR

oder

### Erklärung

- dass kein amalgamhaltiges Abwasser in der Praxis anfällt

<b>Praxis / Klinik</b>							
<b>Titel</b>		<b>Vorname</b>		<b>Nachname</b>			
<b>Straße</b>		<b>Haus Nr.</b>		<b>PLZ</b>		<b>Ort</b>	
<b>Telefon</b>				<b>Email</b>			

Gesamtanzahl an Behandlungsplätzen in der Praxis:

Hinweise zu Behandlungsplätzen

(z.B. Anzahl an Behandlungsplätzen ohne Amalgamabscheider für Prophylaxe):

**Angaben zu den Amalgamabscheidern:**

Der (die) Amalgamabscheider ist (sind)

- einem Behandlungsplatz zugeordnet
- dient der Reinigung des Abwassers aus Behandlungsplätze (zentraler Abscheider)

Angaben zu weiteren Amalgamabscheidern machen Sie bitte auf einem Beiblatt

	Abscheider 1	Abscheider 2	Abscheider 3	Abscheider 4
Standort (z.B. Zimmer Nr.)				
Hersteller				
Gerätetyp				
Geräte- Nr.				
Kapazität lt. Herstellerangaben	l/min	l/min	l/min	l/min
Abscheidergrad lt. Herstellerangaben	%	%	%	%
Wartungshäufigkeit lt. Herstellerangaben				
Letzte Wartung bzw. Inbetriebnahme durch Sachverständigen	Datum:  Prüfbericht / Nachweis ist beigefügt	Datum:  Prüfbericht / Nachweis ist beigefügt	Datum:  Prüfbericht / Nachweis ist beigefügt	Datum:  Prüfbericht / Nachweis ist beigefügt

**Zulassung gemäß Anhang 50 der Abwasserverordnung (AbwV)**

<input type="checkbox"/> Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt)*	Datum:  Bescheid- Nr.	Datum:  Bescheid- Nr.	Datum:  Bescheid- Nr.	Datum:  Bescheid- Nr.
<input type="checkbox"/> Sonstige Zulassung	Nachweis ist beigefügt	Nachweis ist beigefügt	Nachweis ist beigefügt	Nachweis ist beigefügt

\*Zulassungen des DIBt mit Datum und Bescheidnummer können auf der Internetseite des DIBt eingesehen werden

- Angaben zu weiteren Amalgamabscheidern sind auf einem Beiblatt gemacht.

**Sonstiges:**

Trier, den

Unterschrift /Praxisstempel

**Anlagen:**

- Prüfbericht bzw. Nachweis zur Wartung oder Inbetriebnahme
- Beiblatt zur Anzeige von weiteren Amalgamabscheidern
- Nachweis der sonstigen Zulassung
- Entsorgungsnachweis